

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 17. März 2006

**zur Änderung des Gesetzes  
über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 8. November 2005;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG; SGF 952.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Bst. a<sup>bis</sup> (neu)**

[Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:]

a<sup>bis</sup>) die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit als Traiteur;

**Art. 3 Abs. 1 Bst. e (neu)**

[<sup>1</sup> Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:]

e) der Verkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen.

**Art. 5 Abs. 2 Bst. b**

[<sup>2</sup> Sie [die für die Gewerbepolizei zuständige Direktion] hat insbesondere folgende Befugnisse:]

b) Sie verfügt die Schliessung einer öffentlichen Gaststätte, die über kein Patent verfügt;

**Art. 14 Einleitungssatz und Hinzufügen eines Patenttyps**

Jede Person, die eine in Artikel 2 Bst. a, a<sup>bis</sup>, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein:

...

T Traiteurpatent.

**Art. 15 Abs.1, 16, 17 und 20 Abs. 1**

*Betrifft nur den französischen Text.*

**Art. 21 Abs. 1 und 2 (neu)**

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>2</sup> Dieses Patent [*Patent G*] berechtigt jedoch nicht zum mobilen Verkauf von Speisen und Getränken in einer beweglichen oder temporären Einrichtung.

**Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a**

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

[<sup>2</sup> Ein Patent H kann insbesondere erlangt werden für:]

a) die Büvetten in Kinos, Theatern oder Konzertsälen;

**Art. 24a (neu) Patent T**

Das Patent T berechtigt den Inhaber, Mahlzeiten für Dritte in deren Wohnung oder an anderen Orten anzubieten, indem Leistungen analog jenen eines Gastwirts erbracht werden, namentlich die Zubereitung, die Lieferung und das Servieren von Speisen und Getränken.

**Art. 27 Abs. 1 Bst. a**

[<sup>1</sup> Das Patent wird einer Person erteilt:]

a) mit Schweizer Bürgerrecht, mit Bürgerrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation; Personen mit Bürgerrecht anderer Staaten müssen eine Aufenthaltsbewilligung besitzen;

**Art. 30 Abs. 1 Bst. b**

[<sup>1</sup> Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:]

b) die Patente G, H und T: 1–3 Jahre;

**Art. 31 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Wer ein Patent G oder T erlangen will, muss im Besitz einer Bestätigung sein, wonach er oder sie die im Ausführungsreglement vorgesehene Ausbildung besucht hat.

**Art. 36 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die auf öffentlichem oder privatem Grund gelegene Terrasse einer öffentlichen Gaststätte wird bei der Prüfung des Patentgesuchs mit einbezogen. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Benützung des öffentlichen Grundes und der Gesetzgebung über die Raumplanung und das Bauwesen bleiben vorbehalten.

**Art. 42 Abs. 2 Bst. a**

[<sup>2</sup> Sie [*die Betriebsabgabe*] liegt zwischen folgenden Mindest- und Höchstbeträgen:]

	Minimum Fr.	Maximum Fr.
a) Patent A, B, E, G, H, I, T	[100.–]	[4000.–]

**Art. 45 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Eine vorübergehende Aktivität oder eine Veranstaltung darf auf keinen Fall mit dem Namen eines gebrannten alkoholischen Getränks oder mit der Marke eines alkoholischen Getränks bezeichnet werden.

**Art. 53a (neu)**      Verbot von Spielen und Wettbewerben,  
die mit Alkohol in Zusammenhang stehen

Die Durchführung von Wettbewerben und Spielen, die den Konsum von Alkohol fördern sollen, ist verboten, mit Ausnahme von Degustationswettbewerben.

**Art. 55 Abs. 4, 3. Satz (neu)**

<sup>4</sup> (...). Bei besonderen Veranstaltungen kann er auch eine höhere Altersgrenze festlegen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Inhaber eines Patents G oder T müssen die neuen Ausbildungsanforderungen innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

<sup>2</sup> Die Anforderungen im Zusammenhang mit den Terrassen müssen von den Patentinhabern innert drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt werden.

**Art. 3**

Das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 23 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Das Gesuch um Bewilligung eines gesteigerten Gemeingebrauchs im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem dauerhaften Betrieb einer Terrasse einer öffentlichen Gaststätte wird öffentlich aufgelegt. Die Bewilligung wird alljährlich ohne neues Auflageverfahren erneuert, sofern die Betriebsbedingungen nicht geändert werden.

**Art. 4**

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN